

Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB

Zweck der Leistungskondiktion ist: Schaffung eines Ausgleichs für eine fehlgeschlagene Zweckerreichung bei wirksamer Leistungszuwendung.

A. Voraussetzungen**I. Etwas erlangt**

Entscheidend ist, ob dem Bereicherten ein vermögenswertes „Etwas“ zugewandt wurde.

z.B. 1. **Sachen**

2. **Rechte aller Art** (Pfandrecht, Nießbrauch)

3. **sonstige vorteilhafte Rechtsstellungen** (Besitz, Befreiung von einer Verbindlichkeit, Buchposition)

4. **Befreiung von Schulden und Lasten** (Erlass, Verzicht auf ein Pfandrecht)

5. Erlangung von **Dienst- und Gebrauchsvorteilen** ist problematisch, wenn es sich um Luxusaufwendungen handelt, die Bereicherungsschuldner sonst nicht gemacht hätte (vgl. hierzu Flugreisefall; BGHZ 28, 155).

II. Durch eine Leistung des Anspruchstellers

Leistung ist die **bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens**

Problematisch:

1. bei **generellem Leistungsbewusstsein** (hierzu Flugreisefall)

2. bei **Besitzkondiktion und Ersitzung** nach § 937 BGB

3. welche **Sicht für das „Ob“ und „Wie“ der Leistung maßgeblich** ist.

a) Die h.M. stellt auf den **Zuwendungsempfänger** ab. Begründung:

aa) Der Leistende hat es in der Hand deutlich zu machen, dass er derjenige ist, der zuwendet.

bb) Der Empfänger erbringt die Gegenleistung an denjenigen, den er für den Leistenden hält.

cc) Es entspricht einen allgemeinen Grundsatz (§§ 133, 157 BGB), den Empfänger als schutzwürdiger zu behandeln.

b) Die a.A. hält den Willen des Zuwendenden für maßgeblich wegen §§ 366 I, 267 BGB

III. Ohne Rechtsgrund

a) Eine Verbindlichkeit besteht überhaupt nicht (der mit der Leistung bezweckte Erfolg wird nicht erreicht), mit einem anderen Inhalt oder zwischen anderen Personen.

b) Die Leistung hat keine Erfüllungswirkung.

IV. kein Ausschluss der Leistungskondiktion

1. **Saldotheorie**

2. **§ 814 BGB: Kenntnis der Nichtschuld**

a) Ein bloßes Kennenmüssen reicht nicht aus.

b) Auch Zweifel reichen grundsätzlich nicht aus.

c) Kenntnis von der Anfechtbarkeit (§ 142 II BGB) führt zur Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund. Allerdings ist § 814 BGB unanwendbar, wenn die Anfechtung nur durch den Empfänger der Leistung möglich ist und dieser die Anfechtung noch nicht erklärt hat (vgl. BGH NJW 2008, 1978).

- d) bei der Stellvertretung kommt es auf die Kenntnis des Vertreters nach § 166 BGB an.
- e) § 814 BGB greift nicht ein, wenn der Zuwendende zwar vom fehlenden Rechtsgrund positive Kenntnis hat, aber ausdrücklich unter Vorbehalt seiner Rechte leistet.
3. **§ 815 BGB:** Nichteintritt des Erfolges
4. **§ 817 S. 2 BGB:** Der Leistende handelt verwerflich (vgl. BGHZ 50, 91)

V. Verjährung: §§ 214 I, 195 BGB

B. Rechtsfolgen

- I. **Herausgabe des Erlangten** nach §§ 812 I 1 BGB
- II. nach § 818 I Herausgabe der
1. **Nutzungen** §§ 99, 100 BGB
 2. **Surrogate**
- III. oder **Wertersatz** nach § 818 II BGB, wenn die Herausgabe
- wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist oder
 - der Empfänger aus einem anderen Grund zur Herausgabe außerstande ist (vorrangig vor §§ 275 ff. BGB).
- = objektiver Verkehrswert im Zeitpunkt der Beendigung der Vermögensverschiebung
- IV. keine Herausgabepflicht bei **Entreicherung nach § 818 III BGB**
- V. **Verschärfte Haftung bei**
1. **Eintritt der Rechtshängigkeit** (§ 818 IV BGB)
(durch Erhebung der Klage nach §§ 261 I 1, 253 I ZPO auf Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz).
 2. **Kenntnis des Empfängers von der Rechtsgrundlosigkeit** (§ 819 I BGB)
 - a) Problematisch ist, ob es bei der Bösgläubigkeit auf die Kenntnis des Minderjährigen oder auf die seines gesetzlichen Vertreters ankommt (hierzu vgl. Flugreisefall).
 - b) bei Bösgläubigkeit Saldotheorie beachte
 3. **Haftungsumfang**
 - a) Grundsätzlich **keine Berufung auf Wegfall der Bereicherung** § 818 III BGB
 - b) **Haftung nach den allgemeinen Vorschriften**

z.B.

 - Zinspflicht, §§ 291, 290 I BGB
 - Verantwortlichkeit gemäß §§ 292, 989, 990 BGB
 - Verzug § 287 S. 2 BGB
 - Haftung für Nutzungen, §§ 292 II, 987 I und II BGB
 - Aufwendungsersatz nur gemäß §§ 292, 994 II, 995 BGB

Die Rückabwicklung im Synallagma

Problemstellung:

Bei einem **gegenseitigen Vertrag** sind bei Fehlen des Rechtsgrundes die gegenseitig geschuldeten Leistungen zurückzugewähren.

Vom Ansatz her müsste man also annehmen, dass die Vertragsparteien jeweils getrennt voneinander zu betrachtende Kondiktionsansprüche gegeneinander haben. Dies wurde von der **Zweikondiktionentheorie** auch lange Zeit so vertreten.

Beispiel:

K und V haben einen Kaufvertrag über ein Buch geschlossen. Das Buch hat einen Wert von 10,- EURO, der Preis beträgt 15,- EURO. Der Kaufvertrag ist nichtig, die Übereignung wirksam.

Nach der Zweikondiktionentheorie hat nun K einen Anspruch auf Rückzahlung der 15,- EURO gegen V und V hat seinerseits einen Anspruch auf Herausgabe und Rückübereignung des Buches.

Problematisch ist die Anwendung der Zweikondiktionentheorie aber, wenn eine Leistung sich verschlechtert hat oder gar untergegangen ist. Hier ist dann der jeweilige Anspruch wegen der Möglichkeit der Berufung auf den **Wegfall der Bereicherung** nach § 818 III BGB nicht mehr gegeben. Gleichwohl könnte aber die **andere Leistung noch kondiziert** werden.

Beispiel:

Das Buch ist bei K infolge eines Wohnungsbrandes untergegangen.

Nach der Zweikondiktionentheorie könnte K dem Bereicherungsanspruch des V den Wegfall der Bereicherung nach § 818 III BGB entgegenhalten, muss also seinerseits nichts leisten, könnte aber nach wie vor die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 15,- EURO verlangen.

Um diese Konsequenz zu vermeiden wurde die **Saldotheorie** entwickelt. Nach ihr wirkt das Synallagma auch bei der Rückabwicklung noch fort und die Bereicherungsansprüche werden vom Gericht auch **ohne Aufrechnung von Amts wegen automatisch miteinander verrechnet**, ohne dass eine Berufung auf § 818 III BGB möglich ist.

Beispiel:

K muss sich den Wert des Buches von seinem Rückforderungsanspruch abziehen lassen, so dass im Ergebnis nur noch K einen Anspruch gegen V hat und zwar in Höhe von 5,- EURO.

Sofern der Vertrag nur einseitig ausgeführt wurde, kann sich der Bereicherte auf § 818 III BGB berufen, der Entreicherte hingegen hat keine Gegenleistung erhalten, deren Rückgabe er seinerseits aufgrund einer Entreichering verweigern könnte. Wer vorleistet, der muss auch das Risiko des Unterganges tragen.

Stehen sich bei der Rückabwicklung ungleichartige Leistungen gegenüber, so besagt die Saldotheorie, dass die gegenseitigen Bereicherungsansprüche von vornherein nur auf Leistung Zug um Zug gerichtet sind, ohne dass es der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts bedarf.

**Lösung
Das Fahrrad 1 – 3****Blätter:**

Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB
Rückabwicklung im Synallagma

Das Fahrrad 1**A. Anspruch des B gegen A aus § 812 I 1 1. Alt BGB**

Beachte: Das Verpflichtungsgeschäft, der Kaufvertrag, ist nach dem Sachverhalt nichtig. Dies bewirkt aber wegen des Abstraktionsprinzips nicht die Unwirksamkeit der Verfügungsgeschäfte, die Übereignung des Fahrrades und des Geldes. Die Rückabwicklung der Verfügungsgeschäfte erfolgt nach Bereicherungsrecht.

B könnte gegen A einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Höhe von 500,- EURO nach **§ 812 I 1 1. Fall BGB** haben.

(vgl. Blatt: Leistungskondiktion nach § 812 I 1 1. Fall BGB)

I. Etwas erlangt

A hat Eigentum und Besitz an den 500,- EURO und damit etwas erlangt.

II. Durch Leistung

Dies geschah auch durch bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Leistungsbewusstsein und Leistungszweckbestimmung sind gegeben.

III. Ohne Rechtsgrund

Ursprünglicher Rechtsgrund für die Übereignung sowohl des Fahrrades als auch des Geldes war der zwischen A und B geschlossene Kaufvertrag. Der Kaufvertrag war nichtig, so dass kein Rechtsgrund vorlag.

Folglich hat B gegen A einen Bereicherungsanspruch aus § 812 I 1 1. Fall BGB in Höhe von 500,- EURO.

IV. Rückabwicklung im Synallagma

(vgl. Blatt: Rückabwicklung im Synallagma)

Fraglich ist, wie die Rückabwicklung im Synallagma zu erfolgen hat.

1. Zweikondiktionentheorie

Nach der Zweikondiktionentheorie ist jede Leistung unabhängig voneinander rückabzuwickeln. Dies entspricht dem Wortlaut des Gesetzes, wonach jeder der beiden Vertragspartner bei der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung des gegenseitigen Vertrages einen eigenen Bereicherungsanspruch hat. Es stehen zwei Kondiktionen unabhängig einander gegenüber. Die Theorie, die zu Beginn des Jahrhunderts einhellig vertreten wurde¹⁹, kommt zu befriedigenden Ergebnissen, soweit das je-

¹⁹ Oertmann, DJZ 1915, 1063; Thur, DJZ 1916, 582

weils Geleistete noch in vollem Umfang bei den Empfängern vorhanden ist.

Ist jedoch bei einem Empfänger die Bereicherung gemäß § 818 III BGB weggefallen, so führt das dazu, dass dieser von dem Partner des gescheiterten Vertrages zwar das Empfangene zurückverlangen kann, selber aber mit leeren Händen dasteht.

Auf das zumindest faktisch bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) nimmt die Theorie keine Rücksicht.

Folgt man dieser Auffassung, führt dies zu dem Ergebnis, dass A gegen B seinerseits keinen Kondiktionsanspruch, auch nicht auf Wertersatz nach §§ 812 I 1 1. Fall, 818 II BGB hat. Dies ergibt sich daraus, dass B gemäß § 818 III BGB entreichert ist. Schließlich hatte B gegen einen Dritten keinen Ersatzanspruch wegen der Zerstörung des Fahrrades. Damit würde A leer ausgehen. Dies erscheint nicht sachgemäß.

Beachte: *Bei der Zweikondiktionentheorie trägt das Risiko des Unterganges in Bezug auf § 818 III BGB der Verkäufer.*

2. Saldotheorie

Achtung! *Die Saldotheorie wird wie eine Einwendung behandelt, so dass sie **von Amts wegen** zu berücksichtigen ist.*

Den Inhalt der wegen der Bedenken gegen die Zweikondiktionentheorie entwickelten Saldotheorie beschreibt die Rechtsprechung wie folgt²⁰: stehen sich bei einem unwirksamen Geschäft Leistung und Gegenleistung gegenüber, so sind diese grundsätzlich zu saldieren. Der Bereicherungsanspruch geht auf Herausgabe oder Wertersatz des Überschusses der Aktiv- über die Passivposten.

Die **Saldotheorie**²¹ geht davon aus, dass das Synallagma eines Austauschvertrages auch noch bei der Rückabwicklung fortwirkt. **Insofern werden gleichartige Bereicherungsansprüche, die sich gegenüberstehen, ohne Aufrechnung automatisch saldiert.** Es wird von Anfang an nur ein Bereicherungsanspruch für denjenigen ermittelt, zu dessen Gunsten sich ein positiver Saldo ergibt. Im Ergebnis bedeutet dies eine Einschränkung des § 818 III BGB.

Ist eine Partei nach § 818 III BGB nicht mehr zur Rückgewähr der von ihr empfangenen Leistung verpflichtet, so wird der **Wert der Entreichung zum Abzugsposten vom eigenen Bereicherungsanspruch des Entreicherten.**

Beachte: *Bei der Saldotheorie trägt der Sachinhaber das Risiko des zufälligen Unterganges.*

Danach muss sich B im Wege der Saldierung wegen des Untergangs des Fahrrades den Wert von seinem Rückzahlungsanspruch abziehen lassen.

²⁰ z.B. BGH, NJW 1988, 3011

²¹ vgl. BeckOK BGB/Christiane Wendehorst BGB § 818 Rn. 104-105 m.w.N.

B. Ergebnis

B kann daher von A nur (500,- EURO - 400,- EURO) 100,- EURO verlangen.

Das Fahrrad 2**A. Anspruch des B gegen A aus § 812 I 1 1. Fall BGB**

B könnte gegen A einen Anspruch aus § 812 I 1 1. Fall BGB in Höhe von 400,- EURO haben.

Auch hier wird der Wert der Entreicherung (500,- EURO) mit der Saldotheorie zum Abzugsposten, allerdings kann sich der Anspruch des B nur auf Null reduzieren.

B. Ergebnis

Insofern geht der Anspruch des B gegen A aus § 812 I 1 1. Fall BGB ins Leere.

Das Fahrrad 3**A. Anspruch des B gegen A aus § 812 I 1 1. Fall BGB**

B könnte gegen A einen Anspruch in Höhe von 500,- EURO aus § 812 I 1 1. Fall BGB haben.

Mit der Saldotheorie würde hier der Wert der Entreicherung (400,- EURO) zum Abzugsposten.

Würde auch in diesem Fall die Saldotheorie angewendet, so müsste **der Minderjährige faktisch an dem Vertrag festhalten**. Das widerspricht allerdings der Wertung des Minderjährigenrechts der §§ 104 ff. BGB.

Die Rechtsprechung²² sah sich deshalb genötigt, eine Ausnahme von der Saldotheorie anzunehmen und stattdessen wieder die Zweikondiktionentheorie anzuwenden.

B. Ergebnis

Damit hat B gegen A einen Anspruch in Höhe von 500,- EURO aus § 812 I 1 1. Alt BGB, ohne dass der Wert der Entreicherung zum Abzugsposten wird.

²² BGHZ 53, 144; 57, 137 ff.; vgl. BeckOK BGB/Christiane Wendehorst BGB § 818 Rn. 106-107 m.w.N.

Kontrollfragen zu Fall 3 - 5:

1. Wie erfolgt die Rückabwicklung im Synallagma?
2. Was versteht man unter der Zweikondiktionentheorie?
3. Was spricht gegen die Zweikondiktionentheorie?
4. Wer trägt bei der Zweikondiktionentheorie das Risiko des Untergangs?
5. Was versteht man unter der Saldotheorie?
6. Wer trägt bei der Saldotheorie das Risiko des zufälligen Untergangs?
7. Gilt die Saldotheorie im Minderjährigenrecht?
8. In welchen Fällen wird die Saldotheorie eingeschränkt?
9. Ist die Saldotheorie auch bei ungleichartigen Leistungen anwendbar?